



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Recht

CH-3003 Bern, BAFU, NJS

A-Post

Antennenkommission der USKA
Herrn Fred Tinner HB9AAQ
Postfach 166
9449 Haag / Rheintal

Referenz/Aktenzeichen: G143-1660
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: NJS/SAI
Sachbearbeiter/in: NJS
Bern, 16. Mai 2007

Amateurfunk und NISV

Sehr geehrter Herr Tinner

Wir bestätigen den Eingang Ihres Briefes vom 12.3.2007. Ihre Frage, nach welcher gesetzlichen Grundlage die Behörde Auskünfte über eine Amateurfunksendeanlage mit weniger als 800 jährlichen Betriebsstunden verlangen kann, können wir folgendermassen beantworten:

Die Rechtsgrundlage findet sich in Artikel 10 der Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710). Dieser Bestimmung zufolge ist der Inhaber einer Sendeanlage verpflichtet, der Behörde auf Verlangen die für den Vollzug der NISV erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Explizit verwiesen wird dabei auf Artikel 11 Absatz 2 NISV (Standortdatenblatt), der allerdings zusammen mit Artikel 11 Absatz 1 gelesen werden muss und deshalb nur für Anlagen gilt, für die Anhang 1 Emissionsbegrenzungen festlegt. Amateurfunkanlagen sind im Sprachgebrauch von Anhang 1 NISV "Sendeanlagen für Rundfunk und übrige Funkanwendungen"; die Regelungen von Anhang 1 Ziffer 7 NISV gelten jedoch nur für Anlagen mit einer ERP von mindestens 6 W und einer jährlichen Mindestsendedauer von 800 Stunden am gleichen Standort (Anhang 1 Ziff. 71 Abs. 1 NISV). Zu Amateurfunkanlagen, welche beide erwähnten Kriterien erfüllen, muss ein Standortdatenblatt mit allen Angaben gemäss Artikel 11 Absatz 2 NISV erstellt werden. Anders ist die Situation bei Anlagen, welche entweder eine Sendeleistung von unter 6 W ERP aufweisen oder weniger als 800 Betriebsstunden pro Jahr betrieben werden. Bei solchen Anlagen, für die Anhang 1 NISV eben keine Vorschriften enthält, ordnet die zuständige Behörde Emissionsbegrenzungen so weit an, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (Art. 4 Abs. 2 NISV). So weit die Kantone ihren Verpflichtungen aus der Zuständigkeit für den Vollzug der NISV nachkommen, liegt es in deren Ermessen, welche Dokumentation sie von den Anlageinhabern verlangen wollen. Die kantonalen und städtischen NIS-Fachstellen tauschen ihre Erfahrungen im Rahmen der Arbeitsgruppe NIS des Cercle'Air aber auch aus. Dabei sind sie bestrebt, die Anforderungen an Amateurfunkanlagen, die nicht in Anhang 1 NISV geregelt sind, untereinander

BAFU, Abteilung Recht, 3003 Bern
Tel. +41 31 322 93 48, Fax +41 31 324 15 69
<http://www.umwelt-schweiz.ch>

Referenz/Aktenzeichen: G143-1660

abzustimmen. Das BAFU als Bundesaufsichtsbehörde im Bereich des Schutzes vor NIS erachtet es als zweckmässig, wenn sie sich bei diesen Bestrebungen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit am Katalog von Artikel 11 Absatz 2 NISV orientieren.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die zuständige Behörde in allen Fällen, in denen feststeht oder zu erwarten ist, dass Immissionsgrenzwerte (IGW) nach Anhang 2 NISV durch eine einzelne Anlage allein oder durch mehrere Anlagen zusammen überschritten werden, für die zu stark emittierenden Anlagen ergänzende oder verschärfte Emissionsbegrenzungen so weit anzuordnen hat, bis die IGW eingehalten werden (Art. 5 Abs. 1 und 2 NISV).

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt BAFU



Julius Nötzli
Wissenschaftlicher Mitarbeiter
Rechtsdienst 2